

Die **Voraussetzungen** für eine *Übertragung der Förderungen im Falle des Übergangs des Kinobetriebes* unterscheiden sich zum einen nach der Ausgestaltung der Rechtsnachfolge (dazu folgend **1. Gesamt-** oder **2. Einzelrechtsnachfolge**) und zum anderen nach der Art der Förderung:

1. Gesamtrechtsnachfolge

Eine Gesamtrechtsnachfolge *liegt vor bei unmittelbarem Übergang des ganzen Vermögens mit allen Rechten und Pflichten auf den*die Rechtsnachfolger*in.*

Sie tritt zum Beispiel ein durch Anwachsung infolge des Ausscheidens eines*einer Gesellschafter*in bürgerlichen Rechts, übertragende Umwandlungen von Unternehmen bzw. Verschmelzung von Unternehmen oder eine Übertragung/ Umwandlung des Unternehmens als Ganzes infolge eines Unternehmenskaufs.

Im Falle einer Gesamtrechtsnachfolge ist unabhängig von der Art der Förderung Folgendes einzureichen:

- (1) formloser Antrag auf Erlass des Änderungsbescheides
und
- (2) entsprechende Nachweise über die Gesamtrechtsnachfolge.

2. Einzelrechtsnachfolge

Im Falle der Einzelrechtsnachfolge, *d.h. der Vermögensübertragung aufgrund eines Vertrages*, unterscheiden sich die Voraussetzungen für die Übertragung der Förderungen je nach Förderart:

- a. Im Rahmen der **Kinoprojektförderung** (auch Projektförderung Aufführung von Kurzfilmen u. originäre Kurzfilmprogramme) und/oder im **Zukunftsprogramm Kino** bestehen folgende Anforderungen:
 - (1) ehemalige*r und neue*r Kinobetreiber*in müssen den Antrag gemeinsam stellen;
 - (2) neue*r Kinobetreiber*in erfüllt die Fördervoraussetzungen;
 - (3) Nachweise über die Einzelrechtsnachfolge werden erbracht:
 - Übertragungsvertrag und ggf. zusätzliche Nachweise, z.B. aktueller Handelsregisterauszug bzw. Gewerbeanmeldung des*der neue*n Betreiber*in;
 - (4) zweckentsprechende Verwendung ist sichergestellt:
 - neue*r Kinobetreiber*in gibt schriftliche Erklärung dahingehend ab, dass der Kinobetrieb fortgeführt wird und dass die Fördermittel für den im Bewilligungsbescheid festgelegten Zweck verwendet werden.

- b. Im Falle der **Kinoreferenzförderung** ist die Übertragung der Fördermittel bei einer **Einzelrechtsnachfolge grundsätzlich nicht möglich** (vgl. § 6 Abs. 2 S. 1 der Richtlinie D. 14).

Der Vorstand der FFA kann **in Einzelfällen über Ausnahmen** entscheiden.
(vgl. § 6 Abs. 4 der Richtlinie D. 14)

Dafür muss

- (1) ein begründeter Antrag des*der Fördermittelempfänger*in vorliegen,
- (2) die Zweckbindung der Fördermittel sichergestellt sein,
- (3) der*die Förderempfänger*in einen plausiblen und nachprüfaren Grund für die Übertragung der Fördermittel vortragen und
- (4) diesen mittels entsprechender Unterlagen nachweisen, und
- (5) es müssen nahezu alle Rechte und Pflichten übergehen.

Hinweise:

Die Förderhilfen ergehen per Bescheid an den*die jeweilige*n Kinobetreiber*in. Daher soll im Falle der Übertragung des Kinobetriebes – für den Fall, dass die Förderung nunmehr dem*der neue*n Kinobetreiber*in zustehen soll – ein Änderungsbescheid ergehen. In diesem wird geregelt, dass alle Rechte und Pflichten – rückwirkend – auf den*die neue*n Betreiber*in übergehen.

Soweit die vorgesehene Zweckbindungsfrist, die sich an den Fristen in den einschlägigen Abschreibungstabellen für die Absetzung für Abnutzung (Afa-Fristen) orientiert, noch nicht abgelaufen ist und die Förderung nicht auf den*die neue Kinobetreiber*in übertragen wird, ist die Förderhilfe entsprechend anteilig an die FFA zurückzuzahlen.